
Kinderbetreuungs- reglement

Gültig ab 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Inhalt	3
§ 2 Ziele	3
§ 3 Begriffe.....	3
§ 4 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft.....	3
§ 5 Anforderungen / Qualität	4
§ 6 Bewilligung und Aufsicht.....	4
§ 7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	4
§ 8 Kinderbetreuungsangebot	4
§ 9 Finanzierung	5
2. Weitere Bestimmungen	5
§ 10 Vollzug	5
§ 11 Zuständigkeiten.....	5
§ 12 Überprüfung Angebote	5
§ 13 Rechtsmittel	5
3. Schlussbestimmungen	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 erlässt die Gemeinde Leuggern folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Leuggern im Vorschul- und Schulbereich.
- ² Dieses Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Leuggern.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - c) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - d) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

§ 4 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

- ¹ Die Gemeinde Leuggern übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Leuggern kann mit diesen Trägerschaften eine Leistungsvereinbarung oder eine Mitgliedschaft abschliessen.

§ 5 Anforderungen / Qualität

- ¹ Als Grundlage für die Anforderung und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

§ 6 Bewilligung und Aufsicht

- ¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Leuggern obliegt der Gemeinde Leuggern, resp. der vom Gemeinderat Leuggern delegierten Fachstelle und wird im Rahmen der Qualitätsprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

§ 7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

- ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.
- ² Die Gemeinde Leuggern verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

§ 8 Kinderbetreuungsangebot

- ¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie (sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden);
 - b) im Schulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilien (sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden).
- ² Der Gemeinderat kann im Elternbeitragsreglement weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.
- ³ Kinderbetreuungsangebote, die nicht Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglementes sind, sind nicht institutionelle Betreuungen wie Kinderhütendienst, Nannys, Babysitter und Spielgruppe.
- ⁴ Bei Bedarf kann die Gemeinde Leuggern mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 9 Finanzierung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.
- ² Die Gemeinde Leuggern beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Von der Kostenbeteiligung ausgenommen sind Spesen, Kilometerentschädigung sowie Essensentschädigung.
- ³ Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Leuggern im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten.
- ⁴ Die Gemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichten.

2. Weitere Bestimmungen

§ 10 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife im Elternbeitragsreglement. Das Elternbeitragsreglement, gültig ab 1. August 2018, ist integrierender Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.
- ² Die Anpassung des Elternbeitragsreglements und dessen Anhänge liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.

§ 11 Zuständigkeiten

- ¹ Die Gemeindekanzlei verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsbeiträge bzw. des Tarifs im Einzelfall.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 12 Überprüfung Angebote

- ¹ Es wird eine jährliche Überprüfung der Angebote durchgeführt. Allfällige Anpassungen werden durch den Gemeinderat bestimmt.

§ 13 Rechtsmittel

- ¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeindekanzlei nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

3. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Mai 2018.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinder


